



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail

Herrn  
Julian Pascal Beier

Datum 16. Juli 2019

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/244

(Bitte bei Antwort angeben)

## Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Ihre E-Mails vom 25.06. 2018 und 29.12.2018 („FragDenStaat #29413“)

Sehr geehrter Herr Beier,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 25.06. 2018 und 29.12.2018.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass die Universität Heidelberg Ihre per E-Mail gestellte Informationsfreiheitsanfrage vom 03.05.2018 nicht richtig bearbeitet hätte. In Ihrer Informationsfreiheitsanfrage baten Sie u.a. um Informationen zur Anzahl der Klagen/Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz auf Zulassung zu einem Studienplatz im Bereich Medizin für das Wintersemester 2017/2018.

Die Universität Heidelberg hatte am 10.07.2018 mitgeteilt, dass anhand der „Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ für die Informationsfreiheitsanfrage voraussichtlich Kosten im Rahmen zwischen 390€ bis 738€ anfallen werden. Die Universität Heidelberg hatte weiter ausgeführt, dass zwei Beschäftigte manuell alle (Gerichts-) Unterlagen des Semesters durchsehen müssen und Sie um Mitteilung gebeten, ob Sie die Informationsfreiheitsanfrage weiter aufrecht halten möchten.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Sie hatten der Universität Heidelberg am 31.07.2018 geantwortet, dass Sie nicht nachvollziehen können, weshalb diese Informationen nicht bereits anderweitig vorliegen und das Vorgehen mit zwei Mitarbeiter\*innen beanstandet.

Die Universität Heidelberg hatte darauf am 06.08.2018 geantwortet, dass die Unterlagen nicht aufbereitet vorlägen und erst zusammengestellt werden müssten. Die Universität Heidelberg hat weiter ausgeführt, dass aus zeitlichen Gründen die Abteilungsleiterin die Aktensichtung nicht persönlich erledigen könne, jedoch für die Richtigkeit der ermittelten Zahlen die Abteilungsleiterin die Ergebnisse der Mitarbeiterin des höheren Dienstes kontrollieren müsse, da die Mitarbeiterin selbst mit Studienplatzklagen nicht vertraut sei.

Die Universität Heidelberg hatte am 10.07.2018 als informationspflichtige Stelle nach § 10 Abs. 2 LIFG darüber zu informieren, dass nach der Kostenschätzung voraussichtlich Kosten über 200€ anfallen werden und deshalb nachgefragt, ob der Antrag weiterhin aufrecht gehalten wird. Da Sie nicht innerhalb eines Monats die Weiterverfolgung erklärt haben, gilt Ihr Antrag vom 03.05.2018 auf Informationszugang nach § 10 Abs. 2 S. 2 LIFG als zurückgenommen (Rücknahmefiktion).

Die Regelung nach § 10 Abs. 2 LIFG für die Gebührenfreiheit in einfachen Fällen (siehe Ihre E-Mail an uns vom 25.06.2018) gilt nur für Stellen des Landes nach § 2 Nr. 1 LIFG und ist bei der Universität Heidelberg als juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 2 Nr. 3 LIFG nicht einschlägig.

Abschließend sehe ich derzeit keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Universität Heidelberg in dieser Sache.

Um die Kosten einer Anfrage zu senken könnten Sie ggf. bei der Universität Heidelberg nachfragen, welche Informationen in diesem Themenfeld bereits in strukturierter Form vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg